

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird

**die Tätigkeit als  
bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin /  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

für den Kehrbezirk

**MSE – 17**

zur Bestellung zum

**nächstmöglichen Besetzungszeitpunkt,  
spätestens zum 01. Dezember 2018**

ausgeschrieben.

Die Kurzbeschreibung des Kehrbezirks ist in Anlage 2 enthalten.

Der Kehrbezirk wird auf Grundlage der §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) ausgeschrieben.

Die Bestellung zum/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Kehrbezirk wird gemäß §8 SchfHwG durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat, als zuständige Behörde erfolgen. Die Bestellung ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet (§10 Abs. 1 SchfHwG).

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines/ einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in ergeben sich insbesondere aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

**Anforderungen:**

Der/die Bewerber/in muss

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die zur Erfüllung der Aufgaben eines/einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in erforderlichen Fach- und Rechtskenntnisse verfügen,
3. für die Ausübung der Tätigkeit gesundheitlich geeignet sein und
4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung der Tätigkeit eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in besitzen.

### **Auswahlentscheidung:**

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

### **Bewerbungsunterlagen:**

Der/die Bewerber /in sollte insbesondere nachfolgende Unterlagen einreichen:

- 1) handschriftlich unterzeichnete Bewerbung, die den Familiennamen, den/die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Rufnummer enthält,
- 2) tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang,
- 3) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Schornsteinfegerhandwerk,
- 4) Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung (mit Benotung) oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- 5) lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten der letzten 10 Jahre bis zum Tag der Ausschreibung
  - a) über die Zeiten abhängiger Beschäftigung als Geselle/in ohne und mit Meisterprüfung (insbesondere: Sozialversicherungsnachweis und ggf. Sozialversicherungsheft sowie weiterhin: Arbeitsverträge oder Arbeitsbescheinigungen mit qualifizierten Arbeitszeugnissen bzw. Einschätzungen des Arbeitgebers),
  - b) über die Zeiten als freier Schornsteinfegerbetrieb (insbesondere: Gewerbeanzeige, Darstellung des Betriebes sowie ein Überblick der größten Tätigkeitsfelder, Einzahlungsbestätigung der AKS),
  - c) über die Zeiten als Bezirksinhaber/in (insbesondere: Bestellsurkunden sowie Ergebnisse von Bezirksüberprüfungen, Bestätigung der zuständigen Behörde über die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Tätigkeiten, Ergebnisse einer Teilnahme an einem anerkannten externen Zertifizierungssystem mit Auditbericht)
- 6) Nachweise über den geleisteten Grundwehr- oder Zivildienst, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 b Soldatengesetz, Zeiten des Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, Elternzeiten, Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, etc. sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde,
- 7) Unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Vorlage des Auszuges aus dem Gewerbezentralregister,
- 8) unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob

- a) innerhalb der letzten 12 Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist und
  - b) innerhalb der letzten 7 Jahre gegen die Bewerberin oder den Bewerber aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden
- 9) Nachweise über produktneutrale und berufsbezogene Fortbildungen anhand geeigneter Dokumente (z.B. Teilnahmebescheinigungen)
- 10) Bescheinigungen über ehrenamtliche Tätigkeiten im Schornsteinfegerwesen (z.B. Tätigkeiten in Prüfungsausschüssen, Innungsvorständen und dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.),
- 11) Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen (Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift M-V),
- 12) freiwillige Eigenerklärungen
- a) Der/die Bewerber /in kann freiwillig mitteilen, für welche Bezirke er/sie sich parallel beworben hat und welche davon priorisiert werden (ggf. unter Beifügung einer Rankingliste).
  - b) Um eine verwaltungsökonomische Vorgehensweise zu unterstützen, kann durch den/die Bewerber/in das Einverständnis darüber erklärt werden, dass sich die zuständige Bestellungsbehörde hinsichtlich des Bezirksvergabeverfahrens mit anderen Behörden in Bezug auf die Rankingliste in Verbindung setzen darf.
- 13) durch die (ggf. ehemals) zuständige Aufsichtsbehörde erstellte Beurteilung im Sinne des Unterabschnitts 3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V Hinweise zum Ausschreibungs- und auswahlverfahren zur Nachbesetzung von Bezirken nach dem Schornsteinfeger- Handwerksgesetz in Mecklenburg- Vorpommern vom 01. August 2016. Existiert in dem Zuständigkeitsbereich dieser Behörde ein einheitliches Beurteilungssystem, ist zusätzlich das dabei erstellte Zeugnis, der Beurteilungsbogen o. Ä. einzureichen.

Die aufgeführten Unterlagen können als Kopien eingereicht werden. Die Bestellungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall auch die Vorlage der Originale zu verlangen.

Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen zusätzlich vorlegen:

1. soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist, einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, i.d.R. durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzzentrums,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, die Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht

ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Bei fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Weiterhin können Nachweise und Zeugnisse über berufsbezogene Zusatzqualifikationen, (z.B. Brandschutztechniker, Betriebswirt des Handwerks, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium) eingereicht werden.

### **Hinweise:**

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger / innen nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden dürfen.
2. Für die Bestellung zum /r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/ in wird eine Verwaltungsgebühr nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens (Schornsteinfegerwesen- Kostenverordnung – SchfKostVO M-V) erhoben.
3. Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet.
4. Das Bezirksvergabeverfahren basiert auf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern „Hinweise zum Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Nachbesetzung von Bezirken nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. August 2016. ([www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de))

Die schriftliche Bewerbung, einschließlich der vollständigen genannten Unterlagen, ist bitte bis zum **02. November 2018** (Posteingang bei der Behörde) an den

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Ordnungsamt  
Adolf-Pompe-Str. 12-15  
17109 Demmin**

zu übersenden oder dort abzugeben.

Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.

Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren und zum ausgeschriebenen Kehrbezirk stehen bei der ausschreibenden Behörde

Frau Theresa Mecke  
Telefon: 0395 57087 4360  
E-Mail: [theresa.mecke@lk-seenplatte.de](mailto:theresa.mecke@lk-seenplatte.de)  
Fax: 0395 57087 65932

Frau Annett Sokolow  
Telefon: 0395 57087 2202  
E-Mail: [annett.sokolow@lk-seenplatte.de](mailto:annett.sokolow@lk-seenplatte.de)

zur Verfügung.

Diese öffentliche Ausschreibung für die Bestellung als bevollmächtigter/e  
Bezirksschornsteinfeger/in erfolgt auf der Internetseite [www.bund.de](http://www.bund.de), sowie auf der  
Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter Stellenangebote.

Demmin, den 02. Oktober 2018

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller', written over the text 'im Auftrag'.

Thomas Müller  
2. Stellv. des Landrates/Dezernent

## **Anlage Kehrbezirk**

### **1. MSE-17**

Teile des Amtes Malchin am Kummerower See, sowie der Städte Malchin und Dargun und des Landkreises Rostock.